

VOGTLÄNDISCHER TENNIS-CLUB 1892 REICHENBACH e.V.



BEITRAGSORDNUNG

Die Beitragsordnung regelt den Aufnahmebeitrag, die Mitgliedsbeiträge, Beiträge zum Erhalt der Sportstätte (§ 1), die Festlegung der Trainingsgebühren (§ 2) sowie die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich für den Verein tätige Mitglieder (§ 3).

§1 Beiträge

Beiträge werden erhoben für

- Aufnahme in den Verein
- Mitgliedschaft im Verein
- Erhaltung der Tennisanlage

1. Aufnahmebeitrag

1.1. Personen, die Mitglied des Vereines werden wollen, zahlen einen einmaligen Betrag in Höhe von

- EURO 125,- für Erwachsene
- EURO 190,- für ein Ehepaar
- EURO 15,- für Kinder von 10 bis 14 Jahre
- EURO 30,- für Jugendliche über 14 Jahre bis 18 Jahre

Für Kinder, die im Alter bis zum vollendeten neunten Lebensjahr angemeldet werden, wird kein Aufnahmebeitrag erhoben.

- 1.2. Der Aufnahmebeitrag ist bei Abgabe der Anmeldung bargeldlos zu zahlen.
- 1.3. Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger können diesen Aufnahmebeitrag in Form von Arbeitsleistungen auf der Tennisanlage erbringen.
- 1.4. Bei sozialen Härtefällen entscheidet der Vorstand über den Aufnahmebeitrag.

2. Mitgliedsbeitrag

- 2.1. Die Mitgliedsbeiträge sind aus der **Tabelle in der Anlage** ersichtlich.
- 2.2. Der Mitgliedsbeitrag ist **bis zum 30. April des Jahres** auf das Vereins-Konto bei der Sparkasse Reichenbach (BLZ 870 580 00) , Konto-Nr. 381 000 3149 zu überweisen. Für jede spätere Überweisung müssen 5,- € pro Quartal Verzugsgebühr bezahlt werden.
- 2.3. Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger erhalten die Möglichkeit, nach Abstimmung mit dem Vorstand ihren Mitgliedsbeitrag durch geleistete Arbeitsstunden auf 0,- € zu reduzieren.
- 2.4. **Ehrenmitglieder** des Vereines zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- 2.5. Bei Krankheit oder bei beruflich bedingtem Aufenthalt über einen längeren Zeitraum außerhalb des Wohnortes (auch Studium) kann in Ausnahmefällen und nach Absprache mit dem Vorstand eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrages erfolgen.
- 2.6. **Fördermitglieder** zahlen einen jährlichen Beitrag in Höhe von 30.- €. Fördermitglieder sind solche Mitglieder, die aus beruflichen, gesundheitlichen oder Altersgründen den Tennissport dauerhaft nicht mehr aktiv ausüben können oder wollen, den VTC aber trotzdem fördernd unterstützen möchten und Personen, die den VTC ausschließlich aus ideellen Gründen fördernd unterstützen wollen. Über die Einstufung als Fördermitglied entscheidet der Vorstand, es besteht hierauf kein rechtlicher Anspruch.

3. Beiträge zur Erhaltung der Tennisanlage

- 3.1. Für die Erhaltung der Tennisanlage sind von jedem Mitglied **Arbeitsleistungen** zu erbringen.
- 3.2. Die **Anzahl der Arbeitsstunden** wird vom Vorstand zu Jahresbeginn festgelegt.
- 3.3. Als **Verrechnungsgrundlage** für Tätigkeiten - gleich welcher Art - zur Erhaltung der Tennisanlage wird ein Stundensatz von 6,50 € angesetzt.
- 3.4. Für **nicht erbrachte Arbeitsleistungen** wird entsprechend der festgelegten Anzahl der Arbeitsstunden und dem Verrechnungssatz im folgenden Jahr ein Beitrag erhoben.
- 3.5. Jedes Mitglied führt über die geleisteten Arbeitsstunden in einer Kartei selbst **Nachweis**. Die jeweils erbrachten Leistungen sind vom Technischen Leiter oder einer von ihm beauftragten Person bis spätestens zwei Wochen nach der Arbeitsausführung bestätigen zu lassen.
- 3.6. Die Karte über den Nachweis der geleisteten Stunden ist **bis zum 30. November** des laufenden Jahres beim Technischen Leiter abzugeben.
- 3.7. Mitglieder des VTC bis einschließlich 14 Jahre, Ehrenmitglieder, Fördermitglieder und Mitglieder des Vorstandes und der Revisionskommission des VTC sind von der Leistung von Arbeitsstunden im Sinne dieses Punktes befreit.
- 3.8. Zur Finanzierung eines Platzwartes oder einer Person, die die Aufgaben eines Platzwartes ganz oder teilweise übernimmt, wird von den Mitgliedern ein jährlicher Beitrag erhoben (**Platzmeisterbauschale**).

Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	0.- €
Mitglieder von 15 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	6.- €
Mitglieder ab dem 19. Lebensjahr	18.- €

Auf Antrag an den Vorstand kann ein Mitglied von der Zahlung des Platzwartsbeitrages entbunden werden. Diese Beantragung hat bis 28.02. des laufenden Jahres zu erfolgen. Dem Mitglied ist eine alternative Aufgabenstellung zur Erledigung zu geben. Fördermitglieder zahlen keinen Beitrag im Sinne dieses Punktes.

§ 2 Trainingsgebühren

1. Für das Training unter ständiger Anleitung eines Übungsleiters/Trainers sind extra Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Trainingsgebühren legt der Vorstand zu Beginn der Saison fest.
2. Die Trainingsgebühr ist vor Beginn der jeweiligen Trainings-Saison (Frühjahr/Sommer, Herbst/Winter) zu entrichten.
3. Das Ausscheiden aus dem Trainingsbetrieb ist schriftlich bis zum 31. März des jeweiligen Jahres für die Frühjahr/Sommer-Saison und bis zum 30. September des jeweiligen Jahres für die Herbst/Winter-Saison beim Sportwart (für erwachsene Mitglieder) oder beim Jugendwart (für Kinder und Jugendliche) anzuzeigen.

§3 Aufwandsentschädigungen

Um die Funktion des Vereines zu gewährleisten, sind Leistungen von den Mitgliedern zu erbringen. Hierfür werden Aufwandsentschädigungen festgelegt.

1. Trainer/Übungsleiter

- 1.1 Die **Höhe** der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Qualifikation des Trainers / Übungsleiters. Sie orientiert sich an Vorgaben des Sächsischen Tennis-Verbandes (STV) und wird vor Beginn der Saison vom Vorstand festgelegt.
- 1.2 **Voraussetzungen** für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für Trainer / Übungsleiter sind:
 - planmäßig vorbereiteter Unterricht
 - regelmäßige Durchführung des Unterrichtes
 - Führung eines Trainingstagebuches

2. Erhaltung der Tennisanlage

- 2.1. Nach Auftrag durch den Vorstand (Technischer Leiter) können zusätzliche, über die unter §1 Punkt 3.2. festgelegten Maßnahmen hinausgehende, Arbeitsleistungen erbracht werden.
- 2.2. Für solche **zusätzlichen Arbeitsleistungen** erhält das Mitglied eine Aufwandsentschädigung.
- 2.3. Die Höhe der Aufwandsentschädigung orientiert sich an dem unter §1, Punkt 3.3. genannten Verrechnungssatz.

3. Erstattung von Auslagen

- 3.1 Ehrenamtlich Tätigen des VTC werden bei der **Durchführung von Aufträgen** entstandene Auslagen auf Grundlage der Anlagen zu den Ordnungen ersetzt.
- 3.2 **Telefongespräche** können von ehrenamtlich Tätigen des VTC abgerechnet werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den aktuellen Tarifen und wird vom Vorstand festgelegt.
- 3.3 Die für ein Spieljahr bestimmten **Mannschaftsleiter** erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Pauschalbetrages. Die Höhe der Entschädigung wird vom Vorstand vor Beginn der Saison festgelegt.

Reichenbach, 21. März 2003

Jörg Schaller
1. Vorsitzender

Anlage 1: Beitragstabelle

Beitragsordnung des VTC
Anlage 1: Beitragstabelle

Stand 23. März 2003

Beitrag pro Jahr in EURO

1. Erwachsene	95,-
2. Familien	
Ehepaar	140,-
Ehepaar mit 1 Kind bis 14 Jahre	150,-
15 - 18 Jahre	172,-
Ehepaar mit 2 Kindern *	
bis 14 Jahre	177,-
15 - 18 Jahre	220,-
je bis 14 und 15 - 18 Jahre	200,-
Alleinstehende mit 1 Kind	
bis 14 Jahre	80,-
15 - 18 Jahre	103,-
Alleinstehende mit 2 Kindern *	
bis 14 Jahre	108,-
15 - 18 Jahre	150,-
je bis 14 und 15 - 18 Jahre	130,-
3. Nachwuchs	
Kinder bis 14 Jahre	33,-
Jugendliche 15 - 18 Jahre	56,-
4. Ermäßigungen	
Auszubildende, Studenten, Rentner, Bundeswehr- und Zivildienstleistende, Empfänger von Altersübergangsgeld	72,-
Sozialhilfeempfänger, Arbeitslose	46,-
* Mitgliedsbeitrag für jedes weitere Kind	
bis 14 Jahre	23,-
zwischen 15 und 18 Jahren	38,-

Die Beitragssätze wurden am **23. März 2003** in der Mitgliederversammlung beschlossen.